



Auf Grund der Mitgliederversammlung vom 17.02.2017 hat die Versammlung die Vereinssatzung vom 20.11.2007 geändert und folgende Vereinssatzung beschlossen:

Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Vereins- und Feuerwehrangehörige. Es ist dann jeweils die weibliche bzw. männliche Form der Bezeichnung gültig und zu führen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Korbach e. V. Er hat seinen Sitz in Korbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Korbach eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein Freiwillige Feuerwehr Korbach hat die Aufgaben:

- a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Korbach zu fördern
- b) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten
- c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen
- d) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen
- e) die Jugendfeuerwehr und Kindergruppe zu fördern
- f) für den Brandschutzgedanken zu werben, u.a. dadurch, alte Feuerwehrfahrzeuge und -geräte zu erhalten und sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
6. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den ordentlichen Mitgliedern
- b) den fördernden Mitgliedern
- c) den Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen, er entscheidet über die Aufnahme.
2. Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen, natürlichen Personen werden, die gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Korbach mindestens einer Abteilung der Kernstadtwehr angehören.
3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.
4. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
2. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Bis zum Ende des Geschäftsjahres bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
3. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das Ausscheiden.
4. Der Ausschluss ist mit sofortiger Wirkung durch den geschäftsführenden Vorstand auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstößt, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Vor der Beschlussfassung im Vorstand ist dem Mitglied in einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Verpflegungsmehraufwendungen, Fahrt-, Reise-, Porto- sowie Telefonkosten.

Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

Vom Vorstand können durch Beschluss Pauschalen festgesetzt werden.

§ 8 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) durch Einnahmen aus Veranstaltungen

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Feuerwehrhaus einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Zulassung der Anträge ab. Über zugelassene Anträge kann die Mitgliederversammlung dann abstimmen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse werden durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung und Änderung des Zwecks bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Der Vorstand wird in offener Wahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit, in offener Abstimmung beschließen, die Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen. Stimmberechtigt sind alle volljährigen, ordentlichen Mitglieder. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung und Änderung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren; dabei ist ein Kassenprüfer jährlich neu zu wählen.
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern



§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - e) dem Chronist
 - f) dem SchriftführerMit beratender Stimme können weitere Personen zu den Sitzungen des Vorstands geladen werden.
Ins Besondere sind hier Wehrführung, Jugend-/ Kindergruppenleiter, Leiter der Altersabteilung und Leiter der Musikgruppen zu nennen.
2. Personalunion: Handelt es sich nicht um Ämter des geschäftsführenden Vorstand können einzelne Vorstandsmitglieder mehrere Ämter gleichzeitig bekleiden.
3. Der Vorstand wird auf fünf Jahre gewählt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich eingeladen wird.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
6. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
7. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.
8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bzw. Nachwahl. Nachwahlen finden auf die Dauer der verbliebenen Amtszeit statt.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Je zwei dieser Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
Dabei muss einer zumindest Vorsitzender oder Geschäftsführer sein.

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Nach Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Korbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere des Feuerschutzes zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.